

Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Zur Herstellung der in Teil A der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen Metalle nicht verwendet werden.

(2) Zur Herstellung der in Teil B der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur die in dieser Liste gekennzeichneten Metalle nicht verwendet werden.

### § 2

Zur Herstellung folgender, in der vorgenannten Liste nicht aufgeführter Gegenstände dürfen Nichteisen-Metalle nicht verwendet werden:

- a) alle Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Formgebung dem persönlichen Gebrauch (für Sport, Spiel oder private Zwecke) dienen;
- b) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Menschen und Tiere;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände;
- d) Gegenstände, die zur Einrichtung oder Ausstattung von Innen- und Außenräumen für Aufenthalts-, Versammlungs-, Beherbergungs-, Verpflegungs-, Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitszwecke, Tierhaltungs- oder Lagerzwecke dienen;
- e) Verpackungsmaterial, Verschuß- und Sicherheitsvorrichtungen;
- f) Abzeichen, Plaketten, Marken, Schilder, Skalen, Buchstaben, Ziffern und Zeichen, Werbeartikel;
- g) Geräte oder Hilfsmittel für Arbeiten im Haushalt, in Büros und in Verkaufsstätten.

### § 3

Diese Verwendungsverbote gelten nicht für:

- a) feuerverzinkte Haus- und Wirtschaftsgeräte nach DIN 6100,
- b) Tischlereibesläge für Handelsschiffe nach DIN HNA We 102 U,
- c) Erzeugnisse, die den von der Regierung der Republik bestätigten Bau- und Gütebestimmungen entsprechen.

### § 4

Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 3 ausgesprochenen Verwendungsverboten dürfen jeweils für ein Halbjahr (d. h. erstmalig befristet bis zum 30. Juni 1950) durch das Ministerium für Industrie der Republik und durch die Landesregierungen für die Herstellerbetriebe ihres Geschäftsbereiches gestattet werden für solche Gegenstände und Ausführungen, die

- a) nachgewiesenermaßen für den Export, als Exportmuster oder für Forschungszwecke bestimmt sind, oder

b) durch den Hauptausschuß für Kunsthandwerk und Kunstgewerbe ein Gütezeichen erhalten haben, oder

c) in Teil A und Teil B der anliegenden Liste mit einem + gekennzeichnet sind.

### § 5

Die im § 4 erwähnten Regierungsstellen geben 14 Tage vor Ablauf eines jeden Halbjahres ein Verzeichnis der von ihnen im Berichtszeitraum erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Betrieben, Waren, Metallinhalt, Mengen und Werten, aufgeteilt nach den Buchst. a, b und c des § 4, an die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

### § 6

Die Befolgung dieser Anordnung in technischer Beziehung ist zu kontrollieren:

- a) in volkseigenen Betrieben durch die fachlich zuständigen Vereinigungen der volkseigenen Betriebe,
- b) in Betrieben, die von der Handwerkskammer betreut werden, durch die Handwerkskammern in den Kreisen,
- c) in sonstigen Betrieben der gewerblichen Gütererzeugung durch die Industrie- und Handelskammern in den Kreisen,
- d) außerdem in allen Betrieben durch die Deutsche Handelszentrale.

### § 7

Änderungsanträge zur Verbotsliste sind an das Ministerium für Planung der Republik zu richten.

### § 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (jZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 9

Diese Verordnung mit ihrer Anlage ersetzt die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBl. S. 391). Alle früher gegebenen, nicht befristeten und nicht mengenmäßig begrenzten Sonder- und Ausnahmegenehmigungen werden kraftlos.

### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 27. April 1950

**Ministerium für Planung**

I. V. Leuschner  
Staatssekretär